



## Rechtsordnung

Die nachfolgende Fassung der Rechtsordnung (NBV-RO) wurde vom Verbandstag am 27.06.2015 in Wildeshausen beschlossen.

Vorbemerkung:

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser Rechtsordnung enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des NBV Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind!

### I. ALLGEMEINES

#### § 1 Rechtsgrundlagen

Für die Rechtsprechung innerhalb des NBV ist maßgebend die Rechtsordnung des DBB mit den nachfolgenden Ergänzungen.

### II. RECHTSMITTEL

#### § 2 Zuständigkeit

- (1) Gegen Entscheidungen der Vorinstanzen der Gliederungen ist die Berufung vor deren Rechtsausschüssen statthaft. Existiert in der betreffenden Gliederung kein eigener Rechtsausschuss, ist der Rechtsausschuss der nächsthöheren Gliederungsebene zuständig.
- (2) Revisionsinstanz bei Entscheidungen der Rechtsausschüsse der Gliederungen ist immer der NBV-Rechtsausschuss.

#### § 3 Widerspruch gegen Beitrags-, Umlage-, und Kostenbescheide

- (1) Gegen Bescheide des NBV über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen (z.B. Verbandsabgabe, -umlage) sowie über die Erhebung der Jugendumlage (§ 15 NBV-JO), gegen Kostenfestsetzungsbescheide nach § 8 Abs. 2 NBV-RO sowie gegen reine Kostenfestsetzungsbescheide anderer Art ist anstelle der Berufung zunächst der Widerspruch (Vorverfahren im Sinne von § 17 Abs. 5 DBB-Rechtsordnung) zulässig. Dieser muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle eingehen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Hält er ihn für begründet, so hilft er ihm ab. Soweit er ihm nicht abhilft, erlässt er einen Widerspruchsbescheid. Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides ist das Rechtsmittel der Berufung gegen den angefochtenen Bescheid in der Form des Widerspruchsbescheides gegeben. Der Lauf der Rechtsmittelfrist gemäß § 18 DBB-RO beginnt mit Zugang des Widerspruchsbescheides.
- (3) Das Widerspruchsverfahren ist bei Unterliegen grundsätzlich kosten- und gebührenpflichtig. Die

Widerspruchsgebühr entspricht der Protestgebühr. Die Kosten berechnen sich nach den §§ 27ff. DBB-RO.

#### § 4

Proteste sind nicht zulässig:

- a) gegen den veröffentlichten Spielplan
- b) gegen die angesetzten Schiedsrichter

#### § 5 Verhandlungskostenvorschuss

Der Verhandlungskostenvorschuss für die mündliche Verhandlung beträgt in allen NBV-Instanzen **75,00 €**. Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses ist dem Antrag auf mündliche Verhandlung beizufügen.

### III. ENTSCHEIDUNGEN

#### § 6

- (1) Entscheidungen sind kostenpflichtig.
- (2) Verpflichtungen aus Entscheidungen sind fristgerecht zu erfüllen. Bei Fristüberschreitung wird die Verpflichtung nach den Vorschriften der Finanzordnung angemahnt.
- (3) Besteht die Verpflichtung in der Zahlung eines Geldbetrages, ist sie erfüllt, wenn der Betrag einem der NBV-Konten vorbehalten gutgeschrieben ist.
- (4) Wird die Verpflichtung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllt oder ist der Betrag nicht gedeckt, wird der Verein mit sämtlichen Seniorenmannschaften für jeden Spielbetrieb gesperrt.
- (5) Die Aufhebung der Sperre erfolgt mit der Erfüllung der Verpflichtung.
- (6) Die Sperre und die Aufhebung der Sperre sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.
- (7) Verpflichtungen aus Entscheidungen der Gliederungen sind gegenüber den Gliederungen zu erfüllen.

#### § 7 Bekanntgabe von Entscheidungen

- (1) Schriftliche Entscheidungen, die durch einfachen Brief übermittelt werden, gelten mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben.
- (2) Für Zustellungen gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG).
- (3) Per Fax übermittelte Entscheidungen sind mit Eingang beim Empfänger bekanntgegeben. Der Nachweis erfolgt durch das Sendeprotokoll oder Sendejournal.
- (4) Per E-Mail übermittelte Entscheidungen sind mit Eingang beim Empfänger, den dieser gegenüber dem Absender unverzüglich zu bestätigen hat, bekanntgegeben. Bei fehlender Empfangsbestätigung erfolgt eine weitere, kostenpflichtige Zustellung.

#### § 8 Übertragung und Einziehung von Forderungen

- (1) Die Übertragung einer Forderung auf Kostenerstattung auf den NBV ist zulässig.
- (2) Bei berechtigter Forderung tritt der NBV für den Verpflichteten in Vorlage. Die Einziehung der Forderung erfolgt durch Kostenentscheidung.

#### § 9 Strafenregister

- (1) Es wird ein Strafenregister geführt. In diesem werden alle im Verbandsbereich verhängten Bestrafungen aufgenommen, die gegen Spieler, Trainer, Trainerassistenten, Schiedsrichter, Kampfrichter und Mannschaftsbegleiter und sonstige Beteiligte ausgesprochen werden.
- (2) Alle Eintragungen sind fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft der Bestrafung zu löschen. Wird vor Ablauf der fünf Jahre eine weitere Bestrafung der betreffenden Person aufgenommen, beginnt in diesem Falle die Lösungsfrist mit der neuen Eintragung von vorn.
- (3) Einzelheiten sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zur Auskunft aus dem Strafregister legt das Präsidium fest.

#### § 10 Schlussbestimmungen, Änderungen

Die NBV-RO kann durch Beschluss des Verbandstages geändert werden. Sofern Änderungen in der DBB-Rechtsordnung die Änderung einzelner Vorschriften der NBV-RO erforderlich machen, kann das Präsidium die NBV-RO entsprechend anpassen.